

II-3275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 10 072/91-1.1/77

Personalpolitische Maßnahmen im Bereich  
der Theresianischen Militärakademie;

Anfrage der Abgeordneten Dr. NEISSER  
und Genossen an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 1556/J

1532 IAB

1978 -02- 0 6

zu 1556/J

### A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. NEISSER, Dr. PRADER und Genossen am 15. Dezember 1977 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1556/J, betreffend personalpolitische Maßnahmen im Bereich der Theresianischen Militärakademie, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

#### Zu 1 und 2:

Zunächst weise ich die in den einleitenden Bemerkungen zur vorliegenden Anfrage enthaltene Vermutung, die Neubesetzung des Kommandanten des 2. Jahrganges an der Theresianischen Militärakademie sei nicht nach rein sachlichen Erwägungen vorgenommen worden, sondern es hätten bei dieser Personalmaßnahme parteipolitische Gesichtspunkte eine Rolle gespielt, als unbegründet zurück.

Zur Funktion eines Jahrgangskommandanten ist vorerst allgemein zu bemerken, daß die fachliche Qualifikation und die bisherige Dienstverwendung eines Bewerbers zweifellos wichtige Beurteilungskriterien für seine Eignung zum Jahrgangskommandanten darstellen. Eine besondere Bedeutung kommt aber für die gegenständliche Funktion nicht zuletzt auch dem Lebensalter

- 2 -

zu, weil sie in hohem Maße die Bereitschaft und die Fähigkeit voraussetzt, sich der Mentalität der jungen Offiziersanwärter, denen der Jahrgangskommandant nötigenfalls auch außerhalb der Ausbildungszeit zur Verfügung stehen muß, anzupassen. Daß ein jüngerer Offizier diesbezüglich einem älteren Offizier gegenüber im allgemeinen erhebliche Vorzüge aufweist, bedarf keiner besonderen Begründung.

Zur Person des Major GRAF ist zu bemerken, daß er bereits seit Jahren die Funktion eines Kommandanten der Stabskompanie an der Theresianischen Militärakademie bekleidet. In Berücksichtigung der derzeitigen Dienstverwendung des Genannten sowie des Umstandes, daß er den Stabsoffizierskurs bereits mit ausgezeichnetem Erfolg absolviert hat, ist vorgesehen, Major GRAF in weiterer Folge die Laufbahn eines Bataillonskommandanten zu eröffnen.

Was die Person des Hauptmann ROSENER betrifft, so handelt es sich hierbei um einen jungen Offizier, der eine hervorragende Laufbahn aufweist. Als Jahrgangserster im Jahre 1973 ausgemustert, bekleidete er vor seiner Einteilung als Jahrgangskommandant die Funktion eines Lehrgruppenoffiziers mit ausgezeichnetem Verwendungserfolg. Seine bisherige Laufbahn, seine unbestrittene fachliche Eignung für die Funktion eines Jahrgangskommandanten und nicht zuletzt sein Lebensalter gaben schließlich den Ausschlag bei der Entscheidung über die gegenständliche Personalmaßnahme.

Zu 3:

Bei der gegenständlichen Personalmaßnahme handelte es sich weder um eine Versetzung noch um eine im Sinne

- 3 -

des § 67 Abs. 4 der Dienstpragmatik einer Versetzung gleichzuhaltende Maßnahme. Im Hinblick darauf war daher im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes eine Befassung des zuständigen Dienststellenausschusses anlässlich der Änderung der Diensteinteilung des Hptm ROSENER nicht erforderlich.

Zu 4:

Wie den Ausführungen zu Z. 3 der vorliegenden Anfrage zu entnehmen ist, wurden gesetzliche Mitwirkungsrechte der Personalvertretung im vorliegenden Fall nicht berührt.

Sofern es sich aber um eine Versetzung oder eine Maßnahme im Sinne des § 67 Abs. 4 der Dienstpragmatik handelt, wird die beabsichtigte Maßnahme gemäß § 9 Abs. 3 PVG dem zuständigen Dienststellenausschuß jedenfalls schriftlich mitgeteilt. Es bedarf daher meiner Meinung nach keiner besonderen Maßnahmen, um die gesetzliche Mitwirkung der Personalvertretung auch in Hinkunft zu gewährleisten.

3. Feber 1978

